

Beispiel

**Gemeinde Stahnsdorf:
Sondernutzungen an
öffentlichen Straßen**

*Vollständiger Titel: "Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen"*

Gemeinde Stahnsdorf: Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Vollständiger Titel: "Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen"

Worum geht es in dieser Satzung?

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207), i.V.m. §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160), i.V.m. §§ 18-21 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I Nr. 17), hat die Gemeindevertretung Stahnsdorf in ihrer öffentlichen Sitzung am 09.12.2010 mit Beschluss Nr. 10/137 folgende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gemeindegebiet Stahnsdorf beschlossen:

Die Gemeindevertretung Stahnsdorf hat diese Satzung am 09.12.2010 beschlossen.

Der Beschluss trägt die Nummer 10/137.

Die Satzung basiert auf der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, auf dem Kommunalabgabengesetz und auf dem Brandenburgischen Straßengesetz.

Sie regelt, wann Sie öffentliche Straßen, Wege und Plätze anders nutzen dürfen als üblich (= Sondernutzung).

Die Satzung regelt außerdem, wann Sie dafür eine Erlaubnis brauchen und welche Gebühren Sie zahlen müssen.

§ 1 Für welche Flächen gilt diese Satzung?

1. Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen gemäß § 3 BbgStrG (einschließlich Wege, Plätze, Nebenanlagen) sowie Ortsdurchfahrten im Zuge der Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Stahnsdorf.

2. Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die im § 2 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes sowie die im § 1 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz genannten Bestandteile des Straßenkörpers, des Luftraums über dem Straßenkörper, des Zubehörs und der Nebenanlagen.

3. Diese Satzung findet keine Anwendung auf Veranstaltungen aller Art (z. B. Kulturprogramme, Märkte, Volksfeste), die die Gemeinde selbst durchführt, sowie auf Veranstaltungen, die gemäß § 69 Abs. 1 Gewerbeordnung festgesetzt werden.

Diese Satzung gilt für öffentliche Straßen, Wege, Plätze und Nebenanlagen in der Gemeinde Stahnsdorf.

Sie gilt auch für die Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen.

Zur Straße gehören nicht nur die Fahrbahn und der Gehweg. Auch weitere Bestandteile der Straße, der Raum über der Straße sowie Nebenanlagen und Zubehör gehören dazu.

Diese Satzung gilt nicht für Veranstaltungen, die die Gemeinde selbst organisiert.

Sie gilt auch nicht für Veranstaltungen, die nach der Gewerbeordnung besonders zugelassen werden.

Dazu gehören zum Beispiel Märkte, Volksfeste oder Kulturveranstaltungen.

§ 2 Wann brauchen Sie eine Erlaubnis?

1. Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Fläche über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Erlaubnis der Gemeinde Stahnsdorf als Straßenbaulastträger. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt worden ist.

Sie dürfen öffentliche Straßen grundsätzlich im üblichen Rahmen benutzen.

Für jede weitergehende Nutzung brauchen Sie eine Erlaubnis der Gemeinde.

Das gilt nur dann nicht, wenn diese Satzung ausdrücklich eine Ausnahme vorsieht.

Sie dürfen erst beginnen, nachdem die Gemeinde die Erlaubnis erteilt hat.

2. Sonstige, nach dem öffentlichen Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt. Dies gilt insbesondere für straßenverkehrsrechtliche Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und Anordnungen gemäß Straßenverkehrsordnung (StVO).

Diese Erlaubnis ersetzt keine anderen vorgeschriebenen Genehmigungen.

Das gilt besonders für Genehmigungen oder Anordnungen nach der Straßenverkehrsordnung.

§ 3 Wann brauchen Sie keine Erlaubnis?

1. Keiner Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen:

a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer,

b) bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen mit mehr als 2,50 m² Ansichtsfläche an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen,

c) Werbeanlagen für Veranstaltungen von nicht mehr als zwei Monaten an der Stätte der Leistung mit nicht mehr als 10 m Höhe und insgesamt nicht mehr als 50 m² Ansichtsfläche, jedoch nur für die Dauer der Veranstaltung,

Für einige Nutzungen brauchen Sie keine Erlaubnis nach dieser Satzung:

a) Baurechtlich genehmigte Gebäudeteile wie:

Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Markisen oder Vordächer.

b) Genehmigte Werbeanlagen an dem Ort, an dem die Leistung angeboten wird.

Sie dürfen höchstens 2,50 m² Ansichtsfläche haben.

Sie dürfen maximal 5 Prozent der Gehwegbreite einnehmen und höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen.

c) Werbeanlagen für Veranstaltungen, die höchstens zwei Monate dauern.

Sie dürfen höchstens 10 m hoch sein und höchstens 50 m² Ansichtsfläche haben.

Sie dürfen nur für die Dauer der Veranstaltung stehen.

d) Werbung für Wahlen oder Abstimmungen, während des Wahlkampfes.

e) Vorübergehende Werbeanlagen auf Baustellen, solange die Bauarbeiten dauern.

- d) Werbeanlagen für Werbung zu öffentlichen Wahlen und Abstimmungen für die Dauer des Wahlkampfes,
 - e) vorübergehend angebrachte oder aufgestellte Werbeanlagen auf Baustellen, für die Dauer der Baumaßnahme,
 - f) nichtamtliche Hinweisschilder an Verkehrsstraßen und Wegabzweigungen, deren Aufstellung durch die zuständige Straßenbaubehörde gestattet ist,
 - g) bauliche Maßnahmen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ mit den dazugehörigen Baustelleneinrichtungen,
 - h) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen,
 - i) Telefonzellen, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel, Fahrkartenautomaten, gemeindliche Streukästen für den Winterdienst,
 - j) das Verteilen von Flugblättern und Umherziehen mit Informationstafeln, die politischen oder religiösen Zwecken dienen,
 - k) Container der Abfallwirtschaft, durch die Gemeinde vertraglich geregelte Schuh- und Altkleidercontainer.
- f) Nichtamtliche Hinweisschilder an Straßen und Wegabzweigungen, wenn die Straßenbaubehörde sie erlaubt hat.
- g) Bau-Arbeiten des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ mit dazugehörigen Baustelleneinrichtungen.
- h) Schmuck an Straßen und Häusern für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen, die Brauchtum pflegen. Das gilt auch für kirchliche Prozessionen.
- i) Telefonzellen, Wartehallen, Fahrkartenautomaten und gemeindliche Streukästen.
- j) Flugblätter und Informationstafeln, die politischen oder religiösen Zwecken dienen.
- k) Container der Abfallwirtschaft sowie Schuh- und Altkleidercontainer, für die die Gemeinde einen Vertrag geschlossen hat.

2. Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs das erfordern.

Auch diese Nutzungen können verboten oder eingeschränkt werden.

Das ist möglich, wenn die Straße geschützt werden muss oder wenn der Verkehr sonst nicht sicher oder geordnet wäre.

§ 4 Wie beantragen Sie eine Erlaubnis?

1. Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung schriftlich bei der Gemeinde zu stellen. Er ist durch Zeichnung und Textbeschreibung so zu erläutern, dass die Art und Dauer der Benutzung sowie der dadurch beanspruchte Verkehrsraum ausreichend beurteilt werden kann.

2. Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs, eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer Beschädigung verbunden, so muss im Antrag enthalten sein, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

Wenn Sie eine Sondernutzung planen, müssen Sie vorher einen Antrag stellen.

Der Antrag soll in der Regel spätestens zwei Wochen vor Beginn bei der Gemeinde eingehen.

Sie müssen darin angeben, wo, wie, wie lange und in welchem Umfang Sie die Straße nutzen möchten.

Legen Sie Zeichnungen und eine Beschreibung bei, damit die Gemeinde die geplante Nutzung beurteilen kann.

Wenn Ihre Nutzung den Verkehr behindern oder die Straße beschädigen könnte, müssen Sie erklären, wie Sie diese Gefahren vermeiden.

§ 5 Wie entscheidet die Gemeinde über Ihren Antrag?

1. Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen versehen und mit Auflagen verbunden werden. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen. Auflagen können auch nachträglich erteilt

Die Gemeinde entscheidet über Ihren Antrag.

Sie kann die Erlaubnis für einen bestimmten Zeitraum erteilen.

Sie kann die Erlaubnis auch später widerrufen.

Außerdem kann sie Bedingungen oder Auflagen festlegen.

Wenn wichtige öffentliche Gründe dagegen sprechen, darf die Gemeinde keine Erlaubnis erteilen.

werden. Ein öffentliches Interesse ist zum Beispiel dann gegeben, wenn

1. die Sondernutzung die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen würde,
2. die Sondernutzung den Gemeingebrauch erheblich einschränken würde,
3. von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen würden,
4. städtebauliche oder sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt würden,
5. Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt oder Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet würden,
6. die Straße eingezogen werden soll.

2. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Gemeinde keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

3. Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.

4. Die personengebundene Erlaubnis ist nicht übertragbar. Ausnahmen kann auf Antrag zugestimmt werden.

Zusätzliche Auflagen kann die Gemeinde auch später noch festlegen.

Öffentliches Interesse sind zum Beispiel die folgenden Fälle:

- die geplante Nutzung würde den Verkehr unsicher machen oder den Verkehrsfluss behindern.
- andere Menschen könnten die Straße nicht mehr wie gewohnt benutzen.
- die Nutzung könnte der Umwelt schaden.
- sie könnte dem Ortsbild oder anderen öffentlichen Interessen schaden.
- Straßenbauarbeiten oder Versorgungsleitungen könnten behindert oder gefährdet werden.
- die Straße soll ihren Status als öffentliche Straße verlieren.

Wenn die Erlaubnis später widerrufen wird oder wenn die Straße gesperrt, geändert oder aufgehoben wird, können Sie von der Gemeinde keine Entschädigung verlangen.

Alle Anlagen, die zur Sondernutzung gehören, müssen Sie sicher bauen und ordnungsgemäß unterhalten.

Dabei müssen Sie die geltenden Vorschriften und die anerkannten Regeln der Technik einhalten.

Die Erlaubnis gilt nur für die Person, die sie erhalten hat.

Sie darf grundsätzlich nicht an andere Personen weitergegeben werden.

Die Gemeinde kann auf Antrag eine Ausnahme zulassen.

§ 6 Wie lange dauert die Bearbeitung, und was passiert bei Fristablauf?

§ 42 a Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg findet für die Erlaubniserteilung nach § 7 Anwendung.

Für die Bearbeitung eines Antrags gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Dazu gehört auch die Regelung zur Genehmigungsfiktion. Das bedeutet: Wenn die Gemeinde nicht innerhalb der gesetzlichen Frist entscheidet, gilt die Erlaubnis automatisch als erteilt.

§ 7 Wer haftet für Schäden?

Der Antragsteller, der Erlaubnisnehmer sowie derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt, ist verpflichtet, die Gemeinde von allen Schadenersatzansprüchen und sonstigen Ansprüchen Dritter freizustellen, die im Rahmen der Sondernutzung entstehen. Diese Verpflichtung trifft die genannten Personen gesamtschuldnerisch.

Die Person, die einen Antrag stellt, eine Erlaubnis erhält oder die Sondernutzung selbst ausübt, haftet für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen.

Das gilt auch, wenn andere Personen Schadenersatz oder andere Ansprüche geltend machen.

Bei mehreren verantwortlichen Personen haften diese gemeinsam.

§ 8 Welche Pflichten haben Sie als Erlaubnisnehmer?

1. Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der

Sie müssen alle Anlagen sicher errichten und ordnungsgemäß unterhalten.

Dabei müssen Sie die geltenden Vorschriften und die anerkannten Regeln der Technik einhalten.

Arbeiten an der Straße dürfen Sie nur mit Zustimmung der Gemeinde durchführen.

Straße bedürfen der Zustimmung der Gemeinde als Träger der Straßenbaulast. Der Erlaubnisnehmer hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt wird; er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesene Fläche in ordnungsgemäßem, sauberem Zustand zu halten.

2. Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass der ungehinderte Zugang zu allen in der Straßendecke eingebauten Einrichtungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung möglich ist. Soweit bei der Aufstellung oder Entfernung von Gegenständen ein Aufgraben des Gehweges, des Radweges oder der Fahrbahn erforderlich wird, müssen die Arbeiten so vorgenommen werden, dass jede Beschädigung des Straßenkörpers, der Grünanlagen und Bäume, der Wege und anderer Anlagen, der Versorgungs- und Kanalleitungen sowie Lageänderung vermieden wird. Zugänge und Zufahrten zu den Grundstücken sind zu sichern. Die Sondernutzung ist so auszuüben, dass die angrenzenden Straßenräume weiter genutzt werden können.

Durch die Sondernutzung dürfen Sie keine Menschen gefährden oder schädigen.

Und Sie dürfen andere nur so wenig behindern oder belästigen, wie das unvermeidbar ist.

Die genutzten Flächen und alle aufgestellten Anlagen müssen Sie sauber und in ordnungsgemäßem Zustand halten.

Alle Einrichtungen für die öffentliche Versorgung und Entsorgung müssen jederzeit erreichbar bleiben.

Dazu gehören zum Beispiel Schächte, Hydranten sowie Anschlüsse für Wasser, Abwasser, Gas und Strom.

Wenn Sie Gegenstände aufstellen oder entfernen, dürfen Sie Straßen, Gehwege, Radwege, Grünflächen, Bäume, Leitungen und Kanäle nicht beschädigen.

Sie dürfen auch ihre Lage nicht verändern.

Zugänge und Zufahrten zu Grundstücken müssen frei und sicher bleiben.

Auch die angrenzenden Straßen und Wege müssen weiter genutzt werden können.

§ 9 Was gilt für Nutzungen, die schon nach der Straßenverkehrsordnung erlaubt sind?

1. Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßennutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt (z. B. nach §§ 29, 32, 33, 35 und 46 StVO), so bedarf es keiner zusätzlichen Erlaubnis nach § 3 dieser Satzung.

2. Sondernutzungsgebühren werden in diesen Fällen von der Gemeinde Stahnsdorf gesondert erhoben.

Für manche Nutzungen gibt es bereits eine Erlaubnis oder eine Ausnahme nach der Straßenverkehrsordnung.

In diesen Fällen brauchen Sie keine zusätzliche Erlaubnis nach dieser Satzung.

Die Gemeinde Stahnsdorf erhebt dafür trotzdem Sondernutzungsgebühren.

§ 10 Wie werden die Gebühren berechnet?

1. Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe der sich in der Anlage befindlichen Gebührenordnung erhoben. Die Gebührenordnung ist Bestandteil dieser Satzung. Die Rechnungsbeträge werden auf volle Eurobeträge aufgerundet.

2. Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

3. Die Gebühr wird für die tatsächlich in Anspruch genommene Verkehrsfläche und für die genehmigte Dauer der Erlaubnis oder bis zu deren Widerruf erhoben. Für die Berechnung der Gebühr pro Quadratmeter ist die Grundfläche maß-

Für eine Sondernutzung müssen Sie Gebühren zahlen.

Wie hoch die Gebühren sind, steht in der Gebührenordnung.

Die Gebührenordnung gehört zu dieser Satzung.

Rechnungsbeträge werden auf volle Euro aufgerundet.

Für die Erlaubnis können zusätzlich Verwaltungsgebühren anfallen.

Die Gebühr richtet sich nach der Größe der tatsächlich genutzten Verkehrsfläche.

Sie richtet sich auch nach der Dauer der Erlaubnis.

Wenn die Erlaubnis widerrufen wird, endet die Berechnung mit dem Widerruf.

Für die Berechnung zählt die gesamte Grundfläche der Sondernutzung.

gebend, die sich aus der äußeren Begrenzung der Sondernutzungsanlage ergibt. Sondernutzungen, die sich ganz oder teilweise im Luftraum befinden, werden auf die Verkehrsfläche projiziert und danach berechnet.

4. Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird. Die Gebühr wird für den Zeitraum von der Feststellung der unbefugten Inanspruchnahme bis zur nachträglichen Antragstellung entsprechend der Gebührenordnung erhoben. Besteht die Sondernutzung über den genannten Zeitraum hinaus, erfolgt eine erneute Gebührenberechnung.

5. Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

6. Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben, wenn:

- a) wohltätige, sportliche oder gemeinnützige Veranstaltungen und Volksfeste o. ä. stattfinden,
- b) Havarien und Katastrophenfälle Sondernutzungen nach sich ziehen,
- c) zum Schutz von Grünflächen oder Gehwegen Poller aufgestellt werden,
- d) an der Durchführung von Maßnahmen ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

Liegt die Sondernutzung über der Verkehrsfläche, wird ihre Fläche auf den Boden übertragen und danach berechnet.

Auch ohne Erlaubnis müssen Sie für eine Sondernutzung Gebühren zahlen.

Die Gebühren werden ab dem Tag berechnet, an dem die unerlaubte Sondernutzung festgestellt wird.

Die Berechnung endet mit dem Datum, an dem Sie den nachträglichen Antrag stellen.

Nutzen Sie die Fläche danach weiter, werden die Gebühren neu berechnet.

Sie müssen die Gebühren innerhalb von 14 Tagen nach dem Gebührenbescheid zahlen.

In einigen Fällen müssen Sie keine Sondernutzungsgebühren zahlen.

Sie müssen keine Sondernutzungsgebühren zahlen, wenn ...

- a) ...die Sondernutzung einer gemeinnützigen, wohltätigen oder sportlichen Veranstaltung oder einem Volksfest dient.
- b) ...die Sondernutzung wegen einer Havarie oder einer Katastrophe notwendig ist.
- c) ...Poller zum Schutz von Grünflächen oder Gehwegen aufgestellt werden.
- d) ...ein besonderes öffentliches Interesse an der Maßnahme besteht.

§ 11 Wer muss die Gebühren zahlen?

1. Gebührenschuldner sind:

- a) der Antragsteller,
- b) der Erlaubnisnehmer,
- c) derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

Die folgenden Personen müssen die Gebühren zahlen:

- a) ...die Person, die den Antrag stellt.
- b) ...die Person, die die Erlaubnis erhält.
- c) ...die Person, die die Sondernutzung nutzt oder von anderen nutzen lässt.

Wenn mehrere Personen die Gebühren zahlen müssen, haftet jede Person für den gesamten Betrag.

§ 12 Wann bekommen Sie Gebühren zurück?

1. Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren für den zurückliegenden Zeitraum. Die Pflicht zur Zahlung der Gebühren endet dann mit Ablauf des Monats, in dem die Gemeinde über die Aufgabe schriftlich unterrichtet wurde.

2. Entrichtete Gebühren werden mit Ablauf des Monats erstattet, in dem die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

3. Zuviel entrichtete Gebühren werden nur erstattet, soweit der zu erstattende Betrag 5,00 Euro übersteigt.

Wenn Sie eine befristete Sondernutzung vorzeitig beenden, bekommen Sie für die vergangene Zeit keine Gebühren zurück.

Sie müssen nur bis zum Ende des Monats Gebühren zahlen, in dem Sie die Gemeinde schriftlich über das Ende der Sondernutzung informiert haben.

Wenn die Gemeinde Ihre Erlaubnis aus Gründen widerruft, die Sie nicht verursacht haben, bekommen Sie die Gebühren ab dem Ende dieses Monats zurück.

Sie bekommen zu viel gezahlte Gebühren nur zurück, wenn der Betrag mehr als 5 Euro beträgt.

§ 13 Was passiert, wenn Sie sich nicht an die Erlaubnis halten?

Wird die Sondernutzung nicht den Bedingungen und Auflagen entsprechend ausgeübt und wird dadurch oder durch den Zustand von Bauteilen die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, kann die Gemeinde den nicht ordnungsgemäßen Zustand beseitigen. Das gleiche gilt, wenn die Sondernutzung zeitlich abgelaufen ist und der Erlaubnisnehmer die Verkehrsfläche nicht geräumt hat.

Sie müssen die Bedingungen und Auflagen der Erlaubnis einhalten.

Wenn Sie das nicht tun und dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird, kann die Gemeinde den ordnungsgemäßen Zustand wiederherstellen.

Das Gleiche gilt, wenn Bauteile Ihrer Sondernutzung beschädigt sind und dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird.

Das gilt auch, wenn Ihre Erlaubnis abgelaufen ist und Sie die genutzte Verkehrsfläche nicht geräumt haben.

§ 14 Was gilt für bereits erteilte Erlaubnisse?

1. Für Sondernutzungen, die nach dem bisherigen Recht auf Zeit erteilt wurden, wird eine Anpassung an die erhöhten Gebühren nicht vorgenommen. Wird eine solche Erlaubnis verlängert, gelten für den Verlängerungszeitraum die Gebühren der neuen Gebührenordnung.

2. Für Erlaubnisse, die auf Widerruf erteilt wurden, gelten die bisherigen Gebühren bis zum Ablauf des Haushaltsjahres, in dem die Satzung in Kraft tritt. Mit Beginn des nächsten Rechnungsjahres sind die Gebühren nach dem neuen Tarif zu entrichten.

1. Wenn Sie schon vor dieser Satzung eine befristete Sondernutzungserlaubnis hatten, gelten für Sie weiterhin die bisherigen Gebühren.

Wenn Sie diese Erlaubnis verlängern, gelten für den Verlängerungszeitraum die Gebühren der neuen Gebührenordnung.

2. Wenn Ihre Erlaubnis bis auf Widerruf gilt, zahlen Sie die bisherigen Gebühren bis zum Ende des Haushaltsjahres.

Das ist das Haushaltsjahr, in dem diese Satzung gilt.

Ab Beginn des nächsten Rechnungsjahres zahlen Sie die Gebühren nach dem neuen Tarif.

§ 15 Wie können Sie den Einheitlichen Ansprechpartner nutzen?

Verwaltungsverfahren nach §§ 6, 7 dieser Satzung können über den einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Es gelten die Regelungen des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg vom 07.07.2009 (GVBl. I S. 262) i.V.m. dem Erlass des Ministeriums für Wirtschaft zur Errichtung der Einrichtung „Einheitlicher Ansprechpartner für das Land Brandenburg“ (EAPBbg) vom 06.10.2009 (Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 41 S. 2053) sowie §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes i.V.m. § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg.

Für die Verfahren nach den §§ 6 und 7 können Sie den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg nutzen.

Sie können Ihr Verfahren auch über diese Stelle erledigen. Für diese Verfahren gelten die gesetzlichen Regeln über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg. Außerdem gelten die §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Zusätzlich gilt § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg.

§ 16 Ab wann gilt diese Satzung?

1. Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Stahnsdorf einschließlich der Ortsteile Güterfelde, Schenkenhorst und Sputendorf über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 03.11.2003 (Amtsblatt für die Gemeinde Stahnsdorf Nr. 10, S. XII) außer Kraft.

1. Diese Satzung gilt ab dem 01.01.2011.

2. Ab diesem Tag gilt die bisherige Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen nicht mehr.

Das gilt für die Gemeinde Stahnsdorf.

Dazu gehören auch die Ortsteile Güterfelde, Schenkenhorst und Sputendorf.

Die bisherige Satzung stammt vom 03.11.2003.

Sie wurde im Amtsblatt für die Gemeinde Stahnsdorf Nr. 10 auf Seite XII veröffentlicht.

Stahnsdorf, den 13. Dezember 2010

Bürgermeister

Stahnsdorf, den 13. Dezember 2010

Bürgermeister

